Gemeinde Bern

Plan No. 1006/-12

15. Steiler 9

Bernstr. - Bethlehemstr. Baulinienplan

1:500

Mit Bauklassenabänderung

Zu diesem Baulinienplan gehören die Sonderbauvorschriften

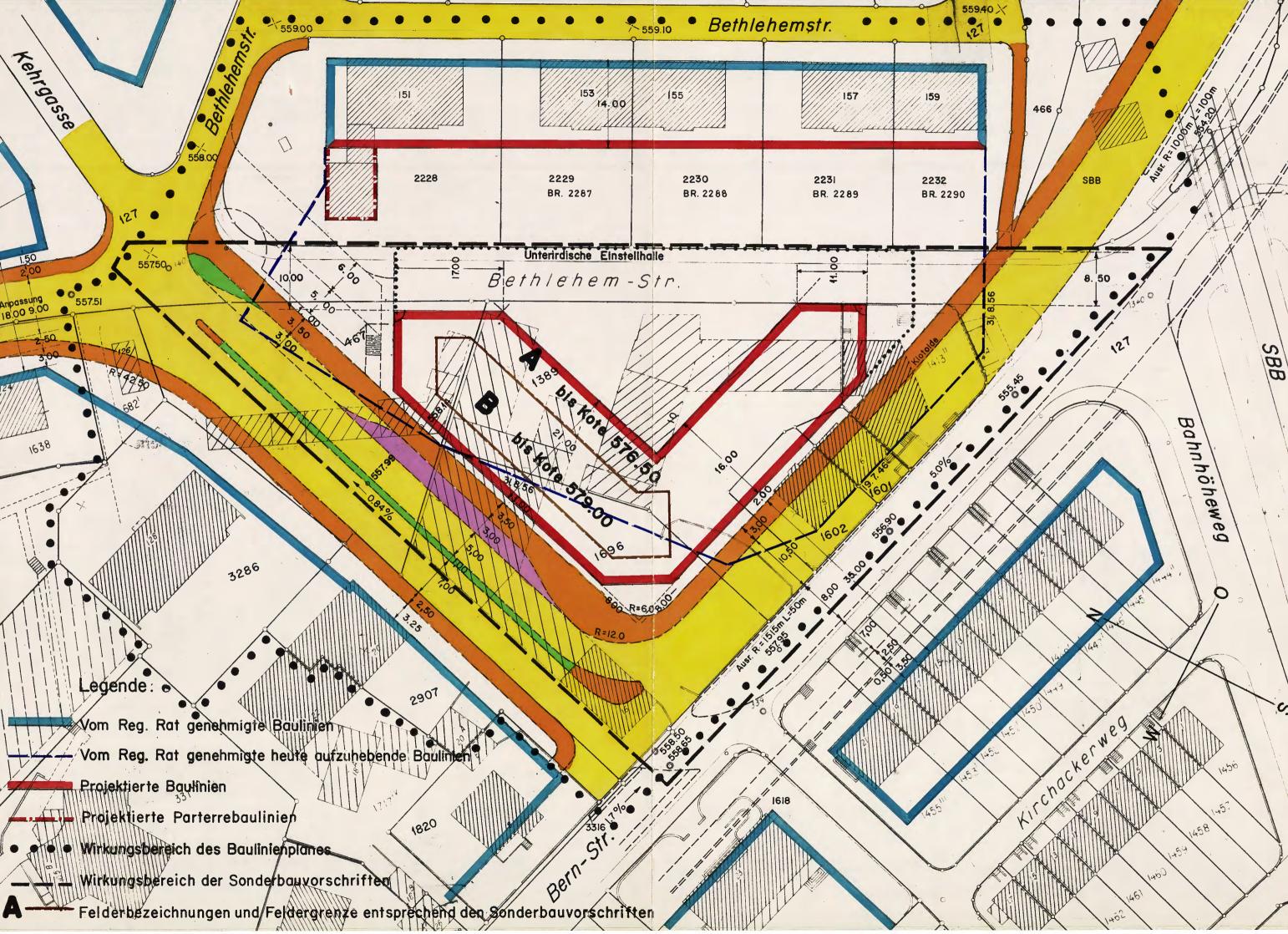
Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan, ersetzt Plan
Nr. 1006/9 vom 2.4.1969

vom 2. 4. 1969

Bern, den II.Juli 1969

Juli 1969 Stadtplanungsamt Bern
i.V. N. Hows
Stadtplaner

Genehmigungs - Vermerke Abschluss des Einspracheverfahrens 27.6.1969 Auflage: 10. - 29. 5. 1969 Eingelangte Einsprachen Erledigte Einsprachen 2 Aufrechterhaltene Einsprachen 2. Eingaben 1 Rechtsverwahrung 3. Einsprachen gegen nachträgliche Plananderungen : keine Genehmigung durch den Gemeinderat 6.8.1969 Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am - 6. AUG. 1969 Munus Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 26. 10. 1969 13'080 Ja Namens der Einwohnergemeinde Bern 2'618 Nein Der Stadtschreiber: Vunus Genehmigung durch den Regierungsrat Vom Regierungsrate genehmigt unter Vorbehalt von Drittmannsrechten. BERN, den ? 0. Febr. 1970 Im Namen des Regierungsrates



Sonderbauvorschriften

zum Baulinienplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse

Plan Nr. 1006/12 vom 11. Juli 1969

Art. 1 Wirkungsbereich

- 1.1 Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Plan punktierte Umrandung begrenzt.
- 1.2 Die Sonderbauvorschriften finden auf das im Baulinienplan gestrichelt umrandete Gebiet Anwendung.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Die am 31. August 1956 vom Regierungsrat mit dem Baulinienplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse genehmigten Sonderbauvorschriften werden für das Gebiet des in Art. 1.2 beschriebenen Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften aufgehoben. Es wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften der Bauklasse IV zugeteilt, bleibt aber Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art. 3 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

- 3.1 Es sind in Abwelchung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschosszahlen und Gebäudehöhen zulässig;
 - Im Feld A: Maximal 6 Geschosse über dem Niveau der Bernstrasse
 - Im Feld B: Maximal 7 Geschosse über dem Niveau der Bernstrasse

we 2 was

3.2 Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten.

Art. 4 Nutzflächenbeschränkung

- 4.1 Im Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften ist eine Bruttogeschossfläche von 7650 m2 zulässig.

 Mit der Baueingabe ist eine schematische Nutzflächenberechnung einzureichen. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche ist nach den Richtlinien zur Orts-,
 Regional- und Landesplanung, "Die Ausnützungsziffer
 und ihre Anwendung" des Institutes für Orts-,
 Regional- und Landesplanung ETH, Blatt 514'420
 aus dem Jahre 1966 zu berechnen.
- 4.2 Im untersten Vollgeschoss (auf Strassenniveau) sind keine Wohnungen zulässig.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

5.1 Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Gebäudegruppe untersteht diese inbezug auf ihre architektonische Gestaltung, des Materials und der Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dach- und Terraszengestaltung

- 6.1 Sämtliche Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
- 6.2 Ueber dem Dach des Hauptzebäudes sind ausser Kaminen und Ventilationszügen auch Aufbauten für Liftmotoren, Abluftaggregate und Expansionsgefässe zulässig. Weitere Aufbauten für Treppenhäuser und Abdeckungen von Aufenthaltsplätzen können bewilligt werden, sofern eine ästhetisch befriedigende Gestaltung möglich

. 3 ...

ist. Die Abmessungen aller Aufbauten sind auf das technisch bedingte Mindestmass zu beschränken.

6.3 Die Deckenoberfläche der Einstellhalle ist zu begrünen und mit einer genügenden, die Existenz der Klanzung sichernden Humusierung zu versehen. Allfällige Oberlichter dürfen maximal 5 % der Dachfläche beanspruchen.

Art. 7 Autoabstellplätze und Einstellhalle

- 7.1 Es sind folgende Autoabstellplätze zu erstellen:
 - 1 Parkplatz pro Wohnung
 - 1 Parkplatz pro 60 m2 Gewerbe-, Büro- oder Ladenfläche (Brutto-Nutzfläche)
- 7.2 Oberirdische Abstellplätze sind in der Nähe der Gebäude abseits der öffentlichen Strassen auf privatem Grund anzuordnen. Die Entlüftungsanlage der Einstellhalle darf weder die Wohnungen noch die Spielplätze beeinträchtigen.
- 7.3 Oberirdische Garagebauten oder Parkplatzüberdeckungen sind nicht zulässig

Art. 8 Gestaltung der Umgebung

Gleichzeitig mit der Baueingabe ist die Gestaltung der Umgebung zu belegen. Darin muss eine den Umständen angemessene Anzahl Kinderspielplätze nachgewiesen werden.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern,

i. V.:

And	Clase: JO29.5,69 Abschluss des Einspracheverfahrens: 27.6.69
1.	Eingelangte Einsprachen: .4 Erledigte Einsprachen: .2
	Aufrechterhaltene Einsprachen: .2

- 2. Eingaben: | Rechtsverwahrung
- 3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

Genehmigt durch den Gemeinderat: 6. 8. 1969

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

- 6. AUG. 1969

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Muus

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: .26.10.1969.....
mit: .13.080.... Ja

mit: ...2'.618.... Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bert

Der Stadtschreiber:

1/ mum

Genehmigung du

GIERUNG

Vom Regierungsrate genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 20. Febr. 1970

Im Mamen des Regierungsrates Der Staatsschreiber: